NATIONALES BEGLEITGREMIUM

Datum: 05.06.2020

Stellungnahme des NBG zum Geologiedatengesetz

Das heute mit der Zustimmung des Bundesrates verabschiedete Geologiedatengesetz hat Ende Mai noch einige wichtige Änderungen erfahren. Nachdem der Bundesrat dem Geologiedatengesetz (GeolDG) in der vom Bundestag am 23.04.2020 beschlossenen Fassung durch Beschluss vom 15.05.2020 die Zustimmung versagt hat, hat die Bundesregierung am 20.05.2020 den Vermittlungsausschuss einberufen.

Der im Vermittlungsausschuss in seiner Sitzung am 27.05.2020 beschlossene Kompromiss zwischen Bund und Ländern zur Änderung des GeolDG sieht im Wesentlichen Folgendes vor:

1. Verlängerung der Frist für die Geologischen Landesdienste zur Prüfung des Kategorisierungsvorschlags der Bundesgesellschaft für Endlagerung (BGE) von einem auf zwei Monate (Änderung von § 33 Abs. 8 S. 1 GeolDG).

Die BGE erarbeitet einen Vorschlag zur Datenkategorisierung für diejenigen Daten, die bereits bei ihr vorliegen, wenn das Gesetz in Kraft tritt. Es gibt drei Datenkategorien (Nachweisdaten, Fachdaten, Bewertungsdaten), die sich in ihrem Informationsgehalt und ihrem Wert für Unternehmen, die die Daten ggf. erhoben haben, unterscheiden. Die BGE übermittelt ihren Vorschlag zur Datenkategorisierung den jeweiligen Geologischen Landesdiensten.

2. Einfügen einer Ergänzung, dass in der Regel davon auszugehen ist, dass die Gründe des Allgemeinwohls für die öffentliche Bereitstellung von bestimmten geologischen Daten überwiegen (sog. Regelvermutung).

Diese Regelvermutung wird für nichtstaatliche Fach- und Bewertungsdaten angewendet. „Nichtstaatlich" beschreibt Daten, die z.B. nicht von einem Geologischen Landesdienst erhoben wurden, sondern aus privatwirtschaftlichem Interesse von einem Unternehmen. Fachdaten sind die Daten, die unmittelbar aus einer geologischen Untersuchung resultieren und standardmäßig aufbereitet wurden. Fachdaten, die noch weiter aufbereitet und interpretiert werden, fallen in die Kategorie Bewertungsdaten.

Die nun neu im Gesetz aufgenommene Regelvermutung für das Überwiegen des öffentlichen Interesses an Transparenz bezieht sich auf:

a. (nachgeforderte) nichtstaatliche Fachdaten vor Ablauf der im Gesetz vorgesehenen Veröffentlichungsfristen und

b. nichtstaatliche Bewertungsdaten unter Abweichung von der grundsätzlich geltenden Regelung (§ 28 GeolDG), dass nichtstaatliche Bewertungsdaten nicht öffentlich bereitgestellt werden.

Allerdings gilt diese Regelung erst ab dem Zeitpunkt der Ermittlung von Standortregionen für die übertägige Erkundung und der Durchführung von repräsentativen Sicherheitsuntersuchungen in den Teilgebieten (Ergänzung in § 34 Abs. 1 und 2 GeolDG mit Bezugnahme auf das „Verfahren nach den §§ 14 bis 20 des Standortauswahlgesetzes")

3. Einfügen einer Frist von 30 Jahren zur öffentlichen Bereitstellung von nichtstaatlichen Bewertungsdaten, wenn sie für das Standortauswahlverfahren benötigt werden, entscheidungserheblich sind und keine überwiegenden privaten Interessen entgegenstehen (Ergänzung in § 34 Abs. 2 GeolDG). Die Frist beginnt mit der Übermittlung der Daten an die Geologischen Landesdienste.

Der Bundestag hat am 29.05.2020 für diesen Kompromiss gestimmt (s. hier). Der Bundesrat hat in seiner heutigen Sitzung zugestimmt. Nun muss das GeolDG noch ausgefertigt und verkündet werden um am Tag nach seiner Verkündung in Kraft zu treten.

Das NBG begrüßt ausdrücklich, dass durch die Verständigung im Vermittlungsausschuss das Geologiedatengesetz nun voraussichtlich zügig in Kraft treten kann und damit die Voraussetzungen geschaffen werden, dass die für die Standortsuche so wichtigen geologischen Grundlagendaten auch veröffentlicht werden können. Dafür hat sich das NBG von Anfang an eingesetzt.

Das NBG begrüßt ebenfalls, dass den Geologischen Landesämtern nun etwas mehr Zeit (zwei Monate statt einem Monat) eingeräumt wird, um die Kategorisierungsvorschläge der BGE zu berücksichtigen.

Begrüßenswert ist auch die nun im Gesetz aufgenommene Regelvermutung, dass die Gründe des Allgemeinwohls für die öffentliche Bereitstellung bei den im Standortauswahlverfahren benötigten nichtstaatlichen Fach- und Bewertungsdaten gegenüber den privaten Interessen überwiegen. Dies gilt aber – durch die Bezugnahme auf „Verfahren nach den §§ 14 bis 20 des Standortauswahlgesetzes" (StandAG) – erst ab dem Zeitpunkt der Ermittlung von Standortregionen für die übertägige Erkundung. Das NBG bedauert, dass im Gesetzestext der § 13 StandAG (Ermittlung der Teilgebiete) nicht mit aufgenommen wurde.

Durch die voraussichtlich nun sehr späte Verabschiedung des GeolDG bleibt auf Grund der im GeolDG vorgesehenen Übergangsfrist für die Veröffentlichung von Altdaten und der Ankündigungen von der BGE (Veröffentlichung des Zwischenberichts Ende September 2020) und des BASE (erster Termin der Fachkonferenz Teilgebiete am 17./18.Oktober 2020) realistisch betrachtet voraussichtlich weniger als ein Monat Zeit, um sich in diese Daten einzuarbeiten. Das ist für die Bürger*innen, Vertreter*innen der Gebietskörperschaften und gesellschaftlicher Organisationen sowie Wissenschaftler*innen nicht nur unzumutbar, es trägt auch nicht dem vollen Anspruch an ein partizipatives und transparentes Standortauswahlverfahren Rechnung und widerspricht der Forderung des NBG nach Transparenz und Öffentlichkeitsbeteiligung von Anfang an.

Auch deswegen (neben den Auswirkungen der Corona-Pandemie) hatte sich das NBG bereits in seinem Schreiben vom 23.04.2020 beim für die Öffentlichkeitsbeteiligung und Ausübung der staatlichen Aufsicht über das Standortauswahlverfahren zuständigen BASE dafür eingesetzt, den Zeitpunkt für die Veröffentlichung des Zwischenberichts zu verschieben. Gründlichkeit vor Schnelligkeit ist weiterhin das Gebot der Stunde!

Zudem stellt die neue zusätzliche Aufgabe des NBG nach § 35 Abs. 4 GeolDG eine große Herausforderung dar, die in der Kürze der Zeit bis September 2020 organisatorisch, personell und finanziell zu bewältigen ist. Dies wird nur ansatzweise bei großer vergaberechtlicher und haushaltstechnischer Flexibilität von BMU und UBA gelingen können.